

# Heimreglement

## Allgemeine Bestimmungen zum Heimvertrag

### Anhänge

Anhang I: Taxordnung

Anhang II: Anhang 1 aus Pflegeheim-Rahmenvertrages 2022 - 2025

# Allgemeine Bestimmungen zum Heimvertrag (Heimreglement)

## 1. Heimeintritt

Der Eintrittstermin ist im Heimvertrag festgelegt.

## 2. Heimleistungen

In der Tagestaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

### – **Unterkunft**

1. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Geschäftsleitung. Wünsche der Bewohnenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Möblierung erfolgt nach Absprache mit der Bereichsleitung Pflege und Abteilungsleitung.

### – **Wäsche**

Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt. Persönliche Wäsche und Kleider wird vom Wendelin mit hauseigenen Namensetiketten (Batch) des Bewohnenden versehen. Der Aufwand für das Anbringen an den Kleidungsstücken wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Das Heim kann bei einem Verlust für nicht korrekt gekennzeichnete Wäschestücke keine Haftung übernehmen.

### – **Aktivierung**

Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnenden entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.

### – **Veranstaltungen**

Das Heim organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnenden offen stehen.

### – **Verpflegung**

In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Mineralwasser, Tee oder Kaffee offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

### - **Telefonapparat/TV Gerät**

Das Heim stellt einen kabelgebundenen Telefonapparat zur Verfügung. TV Geräte sind als Gemeinschaftsgeräte auf den Abteilungen zentral im Gang aufgestellt. Bringen Bewohnende ein eigenes Telefon- oder TV Gerät mit, werden allfällige Wartungs- und Installationskosten in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, die eigene Telefonnummer ins Heim mitzunehmen. Hierzu müssen Sie vorgängig das Sekretariat informieren, damit die Anträge gestellt werden können. Die Kosten für die Rufnummermitnahme werden in Rechnung gestellt. Bewohnende, die die RAI Stufe 5 oder höher haben, oder jährliche Ergänzungsleistungen beziehen, können auf Antrag von den Billag Gebührenbefreit werden. Bitte melden Sie sich dafür im Sekretariat.

### - **Hilfsmittel**

Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, Esshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Heimtaxe inbegriffen, jedoch nur soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

### – **Übrige Leistungen**

Wasser, Heizung, Energie, Kehrrichtabfuhr, krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice, Reinigung und Unterhalt des Zimmers, ständige Notrufbereitschaft, Verwaltung Taschengeldkonto, Postverteilung und Administration, Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen, Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen, Medikamentenverwaltung sind inbegriffen.

### 3. Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung im Heim erfolgt durch die von den Bewohnenden selbst gewählten Ärzte. Die Bewohnenden haben die freie Wahl unter denjenigen Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Heim beigetreten sind oder beitreten.

Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten des Bewohnenden bzw. deren Krankenkasse.

### 4. Hören

Für die Betreuung der Hörapparate ist eine Mitarbeitende des Heimes zuständig. Diese führt regelmässige Kontrollen und Reinigung der Hörgeräte durch und ist Ansprechperson bei Fragen und Problemen. Bitte geben Sie bei Eintritt die Adresse des Ohrenarztes/Hörzentrums bekannt.

### 5. Versicherungen

Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnenden. Ein allfälliger Wechsel der Krankenkasse muss der Heimadministration umgehend gemeldet werden.

Das Heim hat für die Bewohnenden kollektiv eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen können bei der Geschäftsleitung bezogen werden. Die Versicherungsprämien werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Verlust oder Schäden an Prothesen und Brillen sind von der Versicherung nicht gedeckt und müssen von den Bewohnenden übernommen werden. Bringen Bewohnende eigene Elektrogeräte mit, sind diese von der Haftung ausgeschlossen.

### 6. Finanzielles

#### a) **Tagestaxe**

Für die vom Heim erbrachten Leistungen bezahlen die Bewohnenden eine vom Regierungsrat bzw. Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Abteilung Langzeitpflege genehmigte pauschale Tagestaxe, deren Höhe sich nach der Pflegestufe (1 - 12) richtet. Diese wird beim Eintritt und anschliessend mindestens halbjährlich oder bei Änderung des Pflegebedarfs, individuell mit dem Pflegebedarfsabklärungssystem RAI ermittelt.

Die jeweils gültigen Heimtaxen werden für alle Basler Pflegeheime übergeordnet von den kantonalen Behörden festgelegt und können auf der Homepage des Gesundheitsdepartements und des Wendelin eingesehen werden.

Sind Bewohnende mit der Einteilung in eine Pflegestufe nicht einverstanden, können sie innert 30 Tagen seit Bekanntgabe der neuen Pflegeeinstufung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist an das Schiedsgericht für Pflegeeinstufung (per Adr. Abteilung für Alterspflege Basel-Stadt) zu richten. Dessen Entscheid unterwerfen sich beide Parteien unter Verzicht auf ordentliche Rechtsmittel.

In begründeten Fällen können Bewohnende bei der Geschäftsleitung um eine Überprüfung der Pflegeeinstufung nachsuchen. Bei Ablehnung des Gesuchs kann das Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Abteilung Langzeitpflege als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnenden wird eine Reservationstaxe (Tagestaxe abzüglich Verpflegungskosten) verrechnet. Ein- und Austrittstage werden zur vollen Tagestaxe berechnet.

Zusätzlich wird ein vom Stiftungsrat festgelegter **Komfortzuschlag** erhoben. Empfänger von Ergänzungsleistungen mögen bitte beachten, dass der Komfortzuschlag durch die Ergänzungsleistung nicht abgedeckt wird. Bewohnende die nachweislich Ergänzungsleistungen beziehen, wird der Komfortzuschlag erlassen.

#### b) **Abgeltung von Nebenleistungen**

Sämtliche nicht in den Tagestaxen enthaltenen Leistungen werden separat gemäss Anhang II Punkt 2 in Rechnung gestellt.

Für verloren gegangene Zimmer- resp. Briefkastenschlüssel wird eine Unkostenpauschale in Rechnung gestellt.

- c) **Sicherheitsleistung**  
Die Bewohnenden leisten zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Sicherheitsdepot, dessen Höhe im Heimvertrag festgelegt ist.
- d) **Reservationspauschale**  
Für Anmeldungen in ein Ferienbett/Entlastungsaufenthalt wird eine Reservationspauschale für den Vorbereitungsaufwand erhoben, die jedoch bei Eintritt mit der ersten Heimrechnung verrechnet (zurückerstattet) wird.
- e) **Rechnungsstellung**  
Die monatlichen Pflegekosten und Nebenleistungen werden jeweils am Monatsende rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Kosten für Hotellerie und Betreuung werden im Voraus für den Folgemonat berechnet. Für Beiträge der Krankenkasse und direkt ans Heim überwiesene Leistungen der AHV und des Amtes für Sozialbeiträge, die separat ausgewiesen werden, erfolgt eine entsprechende Gutschrift.  
Die Heimrechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.
- f) **Bargeld & Wertsachen**  
Bargeld und Wertsachen bitte im Zimmer immer im Safe deponieren. Der Safe ist gratis. Diebstähle von Bargeld im Bewohnerzimmer sind nicht versichert. Es besteht die Möglichkeit ein sog. „Taschengeldkonto“ im Sekretariat einzurichten. Bitte melden Sie sich dafür direkt bei der Geschäftsleitung.

## 7. Möblierung des Bewohnerzimmers

Das Wendelin verfügt über ein Entlastungs- resp. Ferienzimmer, das wohnlich möbliert ist.

Die regulären Bewohnerzimmer sind ausschliesslich mit einem elektrischen Pflegebett, einem Nachttisch, Beistelltisch und einem Telefonapparat ausgestattet. Alle anderen Möbel werden von den Bewohnenden selbständig mitgebracht. Für die Zimmereinrichtung, insbesondere Anschluss von TV und Bilder aufhängen, muss unser technischer Dienst beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Teppiche im Zimmer ausgelegt werden (Stolpergefahr). Der Balkon darf mit einem kleinen Tisch und 2 Stühlen möbliert werden. Die Fluchttüren zwischen den Balkonen müssen immer frei zugänglich und beweglich und ein ungehindertes Öffnen und Schliessen der Storen sichergestellt sein. Der Blumenschmuck im Zimmer sollte pflegeleicht und im Umfang angemessen sein. Die Balkonbepflanzung wird vom Wendelin übernommen. Haustiere in den Bewohnerzimmern sind nicht erlaubt. Möbel- und Einrichtungsgegenstände können nicht im Wendelin gelagert werden.

## 8. Fotos

Im Heim werden bei verschiedenen Anlässen häufig Fotos von Bewohnenden gemacht. Diese werden zum Teil in internen Publikationen oder auf der Homepage veröffentlicht. Wenn Sie das nicht wünschen, müssen Sie dies der Geschäftsleitung ausdrücklich bekannt geben.

## 9. Amtliche Dokumente und persönliche Post

Diese erhalten immer Bewohnende/Angehörige resp. ihr Beistand. Änderungen können jederzeit bei der Administration beantragt und gemeldet werden.

## 10. Beschwerden

Mit dem Eintritt ins Heim anerkennen die Bewohnenden oder ihre gesetzliche Vertretung die Bestimmungen dieses Heimreglements.

Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Geschäftsleitung zu richten. Entscheide der Geschäftsleitung können bei Frau Christine Avoledo, Mitglied des Stiftungsrates, angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex, Rümelinplatz 14, 4001 Basel, oder dem Gesundheitsdepartement, Abteilung Langzeitpflege unterbreitet werden.

## 11. Kultur des Sterbens

Das Wendelin, als wahrscheinlich letzter Aufenthaltsort des Bewohnenden, ist sich der Thematik des Sterbens sehr bewusst und hat seine Vorstellung in einem "Konzept für die Betreuung am Lebensende" zusammengefasst. In diesem ist unter anderem festgehalten, dass eine Freitodbegleitung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Wendelin möglich ist.

Es ist allen Beteiligten sehr dienlich, wenn einige wichtige Fragen geklärt sind und in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Sofern Sie noch keine Patientenverfügung haben, bieten wir Ihnen entsprechende Unterlagen an, welche Ihnen helfen können, auf die sich ergebenden Fragen Antworten zu finden.

## 12. Vertragsbeendigung im Todesfall

Die Hotelleriepauschale, abzüglich Fr. 15.-/Tag Verpflegungskostenanteil (Reservationstaxe) entfallen sieben Tage nach dem Todesfall unter Berücksichtigung, dass das Zimmer bis dahin geräumt ist. Konnte das Zimmer über den 7 Todestag hinaus noch nicht geräumt werden, wird bis zur kompletten Räumung die Reservationstaxe verrechnet.

Die Zimmerräumung kann auf Kosten des Bewohnenden durch die Geschäftsleitung veranlasst werden.

## Neues Erwachsenenschutzrecht seit 2013

### Patientenverfügung

Im Rahmen des Heimeintritts, auch nur ferienhalber, geben wir den Bewohnenden resp. ihren Angehörigen eine Vorlage der Patientenverfügung, mit der Bitte, diese mit dem Bewohnenden zu besprechen und uns diese ausgefüllt innerhalb von 14 Tagen nach Heimeintritt abzugeben.

### Beistandschaft Vertretungsvollmacht

Im Falle von urteilsunfähigen Bewohnenden muss vor dem Heimeintritt festgelegt werden, wer die Vertretungsvollmacht besitzt. Diese muss gemeinsam mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB festgelegt werden. In Basel ist die KESB am Rheinsprung 16/18, 4051 Basel und telefonisch erreichbar unter 061 267 80 92.

### Vorsorgeauftrag

Er dient dazu sicherzustellen, dass zu noch urteilsfähigen Zeiten die betroffene Person festgelegt hat, wer im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die Vormundschaft und/oder Beistandschaft übernimmt und in welchem Sinne und Geiste diese definierte Person handeln soll.

Einen **Vorsorgeauftrag** kann jedermann zu urteilsfähigen Zeiten fällen. Dazu sollte er sich mit einem Notar in Verbindung setzen.

*Rainer Herold*

*Geschäftsführer im Januar 2022*

## ANHANG II

### Aus Pflegeheim-Rahmenvertrag 2022 – 2025:

(Auszug aus dem Pflegeheim-Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Curaviva)

1. In den Tagestaxen sind **inbegriffen**:

- Verpflegung, Zimmer resp. Bett, Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche
- Krankheits- / behinderungsbedingter Zimmerservice
- Möblierung des Zimmers, soweit diese vom Heim gestellt wird
- Waschen der persönlichen Wäsche
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- ständige Notrufbereitschaft
- Internetnutzung und Gebühren für Fernseh- und Radiokonzession (Serate)
- kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- periodische Abklärung des individuellen Pflegebedarfs
- Grund- und Behandlungspflege in der entsprechenden Pflegestufe einschliesslich Rasur und Nagelpflege durch Pflegepersonal
- Medikamentenverwaltung
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehgestelle, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind

2. In den Tagestaxen **nicht inbegriffen** sind und gesondert in Rechnung gestellt werden können:

- weitere Leistungen gemäss KVG wie z. B. Arzt/Ärztin, Medikamente, Therapien
- Zimmerservice (ausgenommen krankheits- / behinderungsbedingt)
- besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und / oder Begleitung ausser Haus durch das Personal\*
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse\*
- Telefon- und Fernsehabonnements und Nutzungsgebühren
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege
- Die Kosten für Coiffeur und Pédicure durch dipl. Podologin
- Kosten für chemische Reinigung (bspw. Seidenblusen etc.)
- Vermögensverwaltungen, Steuererklärungen etc.
- Zuschlag für höherwertige Zimmer bezüglich Ausstattung, Lage oder Grösse von maximal 15 Franken pro Tag

\* Diese Leistungen werden mit einem Stundenansatz in Rechnung gestellt.